



Bundesverwaltungsamt

Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

Herstellung von Einzel- und Jahressets für die Sterlingsilber-Sammlermünzen der Jahre 2027 und 2028 in der Prägequalität Spiegelglanz (Münze Deutschland) inklusive Layout sowie Konfektionierung

Z I 5 – X – 312/26

Vorbemerkung

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) beschafft im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens Verpackungen für Sterlingsilber-Sammlermünzen der Jahrgänge 2027 und 2028 in der Prägequalität Spiegelglanz (SP). Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an dem Verfahren durch Abgabe eines Angebots beteiligen würden.

1 Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

1.1 Grundsätzliches

Derzeit gibt die Bundesrepublik Deutschland vier Sterlingsilber-Sammlermünzen pro Jahr aus. Jede der vier Münzen wird als Einzelset ausgegeben. Zusätzlich werden alle vier Münzausgaben des Jahrgangs zu einem Jahresset zusammengefasst. Ausgegeben wird das Jahresset zeitgleich mit der letzten Sterlingsilber-Sammlermünze (Einzelset) des jeweiligen Jahres.

Die ausgeschriebene Leistung enthält die Gestaltung des Layouts, die zur Verfügungstellung der benötigten Münzkapseln (je eine Kapsel für das Einzelset und die Sonderemission, je vier Kapseln für das Jahresset), die Produktion der Verpackung (Details siehe 1.5) sowie die Konfektionierung zum fertigen Produkt (Details siehe 1.6).

Über die Erteilung der Münz-Prägeaufträge an die deutschen Prägestätten wird der Auftragnehmer (AN) entsprechend informiert.

Die gekapselten Sammlermünzen werden von einem Dienstleister des Auftraggebers (AG) beim Auftragnehmer (AN) durch einen Werttransport angeliefert. Die fertig konfektionierten Sammlermünzsets (Einzel- und Jahressets) sind vom AN zur Abholung durch den Dienstleister bereitzustellen.

1.2 Produktionsmengen

Jahrgang 2027 Max. Prägemenge je Münze: 70.000 Stück (= jeweilige Einzelemisison - plus Jahresset)	Einzelsets Mindestmenge	Optionsmenge
Emission 1	19.500	18.000
Emission 2	20.000	18.000
Emission 3	20.000	18.000
Emission 4	20.000	18.000
Jahresset	20.000	12.000
Sonderemission	500+ 25 Leer- verpackungen	

Tabelle 1

Jahrgang 2028 Max. Prägemenge je Münze: 70.000 Stück (= jeweilige Einzelemisison - plus Jahresset)	Einzelsets Mindestmenge	Optionsmenge
Emission 1	20.000	18.000
Emission 2	20.000	18.000
Emission 3	20.000	18.000
Emission 4	20.000	18.000
Jahresset	20.000	12.000

Tabelle 2

Die Optionsmengen können flexibel bis zur jeweiligen maximalen Optionsmenge abgerufen werden. Dabei wird eine Menge von 1.000 Stück nicht unterschritten. Die Optionsmengen können durch den AG einseitig bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres abgerufen werden.

1.3 Terminierung

Die konkreten Liefertermine für die Verpackungen des Jahres 2027 sind direkt nach Zuschlagerteilung zwischen AN, den Prägestätten und DL DP AG abzustimmen; die Liefertermine für das Jahr 2028 entsprechend ein Jahr später.

Die mit den Münzstätten vereinbarten Liefertermine sind zwingend einzuhalten, damit die Auslieferung der Sammlermünzensets rechtzeitig vor den Ausgabeterminen erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass die ersten Anlieferungen von Münzkapseln in der KW

40/2026 erfolgen müssen. Die ersten gekapselten Sammlermünzen zur Konfektionierung der Sets würden voraussichtlich im November 2026 angeliefert werden.

Die mit den Prägestätten und dem DL DP AG abgestimmte Terminplanung für die Lieferung der Mindestmenge an Münzkapseln, die voraussichtliche Anlieferung der Sammlermünzen beim AN sowie die Abholung der jeweiligen Teilaufgabe durch den Fulfillment-Dienstleister muss durch den AN erarbeitet und dem AG 4 Wochen nach Zuschlagerteilung per E-Mail an vertrieb-muenze@bva.bund.de mitgeteilt werden.

Bei Wahrnehmung von Optionsabrufen müssen die Münzkapseln **spätestens nach 6 Kalenderwochen** (Fristbeginn ist das Eingangsdatum des Optionsauftrages) an eine der fünf deutschen Prägestätten ausgeliefert werden. Die genaue Prägestätte ist dem Optionsauftrag zu entnehmen.

1.4 Anlieferung der Sammlermünzen

Für die Herstellung der Einzel- und Jahressets der Sterlingsilbermünzen 2027 und 2028 in der Prägequalität Spiegelglanz (SP) erteilt der AG jeweils einer der fünf deutschen Prägestätten (Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe oder Hamburg) den Prägeauftrag über Sammlermünzen der Prägequalität SP (vgl. Tabellen 1 und 2), wovon ein Teil der Gesamtprägmenge jeweils für das Jahresset vorgesehen ist. Über die Erteilung des Prägeauftrags wird der AN entsprechend informiert.

Vom AN sind dazu – in Absprache mit den Prägestätten – geeignete Kapseln in Höhe der tatsächlichen Auflage (vgl. Tabellen 1 und 2) zzgl. **1% Mehrmenge** zur Verfügung zu stellen.

Die geprägten und gekapselten Münzen werden von einem Werttransporteur bei den Prägestätten in verplombten Münztransportbehältern (Bundesbankcontainer) abgeholt und zum Produktionsort des AN geliefert.

Den Empfang der sich im verplombten Münztransportbehälter (Bundesbankcontainer) befindlichen Sammlermünzen hat der AN bei Übernahme (Anlieferung) auf einer vom Werttransporteur vorbereiteten **Empfangsbescheinigung** zu bestätigen. Jeweils eine Ausfertigung der bestätigten Empfangsbescheinigung erhält der AG und der Werttransporteur. Die unterzeichnete Empfangsbescheinigung ist dem AG in Kopie mit der

Rechnungsstellung vorzulegen. Der AN hat bei Übergabe des vorgenannten Münztransportbehälters zu kontrollieren, ob die Verplombung einwandfrei ist.

Beim AN müssen entsprechende Sicherheitsvorrichtungen für die Lagerung der Münzen und Münztransportbehälter / Bundesbankcontainer vorhanden sein. Bundesbankcontainer bleiben im Eigentum der Bundesbank.

Ansprechpartner der Münzstätten und des Fulfillment-Dienstleisters nebst Kontaktdaten sind nach Zuschlag beim AG zu erfragen.

1.5 Produktverpackung

Die Layouts der 2027er und 2028er Produktverpackungen sollen dem Grundlayout der Vorjahre folgen und passend zum jeweils neuen Münzthema adaptiert werden, z.B. bzgl. Text, Bebilderung und Abbildung der Münze etc.. Identisch beibehalten werden dabei die Abmessungen der Produktverpackungen und die Anordnung der Münzen im Set. Entsprechend wird das Tiefziehteil (TZZ), in das die Münzen eingeklickt werden, identisch dem der Vorjahre bleiben. Verpackungsmuster können beim AG angefragt werden.

Bei der Gestaltung ist das Corporate Design der Münze Deutschland (kann nach Zuschlag beim AG angefragt werden) anzuwenden. Die Texte, die Gestaltung der Verpackungen und die entsprechenden Druckunterlagen sind vom AN zu erstellen. Das jeweilige Layout der Verpackung der Einzelsets (Anlage 1) sowie der Jahressets (Anlage 2) sind entsprechend der jeweiligen Münzmotive in Hinsicht auf den Text und die Bilder fünfmal pro Jahr (4x Einzelset, 1x Jahresset) anzupassen. Nach Auftragsvergabe wird hierzu ein Briefing an den AN erfolgen. Die für 2027 beschlossenen Themen sind „Tamara Danz“, „150. Geburtstag Hermann Hesse“, „100 Jahre Uraufführung des Films METROPOLIS“ und „Internationale Gartenausstellung 2027“. Die Themen für das Jahr 2028 sind noch nicht festgelegt.

Für das Jahr 2027 gibt es mit der „Sonderemission“ eine Besonderheit. Hier wird eines der 2027er Layouts zusätzlich leicht angepasst (Änderungen durch den AN auf Basis des Briefings durch den AG) und in der in Tabelle 1 genannten Menge (500 Stück + 25 Stück Leerverpackungen) produziert. Die Herstellung ist identisch mit den unter Punkt „EINZELSETS“ genannten Spezifikationen. Die Menge kann zusammen mit der Hauptemission gefertigt werden, sodass bspw. Prozesse wie Veredelung, Verarbeitung etc. zusammengefasst werden können; lediglich das Layout (z.B. Farbigkeit und ggf. Texte) sind

abweichend. Die Gesamtmenge der fertig produzierten Verpackungen „Sonderemission“, müssen vor Konfektionierung an den AG (genaue Anschrift ist vor Versand zu erfragen) übersendet werden. Innerhalb von ca. 6 Wochen werden die Verpackungen dem AN zur Konfektionierung zurückgesandt.

Die Logos sowie Fotos der entsprechenden Münzen werden vom AG zur Verfügung gestellt. Korrekturschleifen sind entsprechend einzupreisen. Bei Inanspruchnahme von Stock Fotos können Bildkosten in Höhe von bis zu 600 Euro je Verpackung akzeptiert und gesondert abgerechnet werden. Ein Nachweis über die dem AN entstandenen Kosten ist dem AG zu übersenden. Vor dem eventuellen Kauf von Stock Fotos und Drucklegung ist dem AG vom AN das entsprechende Layout per PDF vorzulegen und von diesem freigeben zu lassen.

Vor erstmaliger Produktion hat der AN dem AG vor Durchführung der Serienproduktion je drei entsprechende, physische Muster vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Dabei sind drei physische Muster von einem Einzelset und einem Jahresset zwecks einer finalen Abnahme/Freigabe vorzulegen.

Außerdem ist nach Freigabe des Layouts eine druckfähige Retusche (jpg und psd) der finalen Verpackungen mit den Münzen zu übersenden. Beim Einzel- und Jahresset müssen die einzelnen Komponenten (Vorderseite, Rückseite, aufgeklapptes Set und ggf. Schubert) auch als Einzelretuschen, sowie als 3D Ansicht geliefert werden (siehe Anlage 3).

An der Retusche sind die Rechte unbeschränkt abzutreten.

EINZELSETS

Sterlingsilbermünzen

jeweils 4 Ausgaben für 2027 und 2028

Set/Ausgabe

bestehend aus:

A) Trägerkarte:

- Format offen: 306 mm x 120 mm
- Format geschlossen: 150 mm x 120 mm
- Material: 330 g/qm Allgro Design, beidseitig matt gestrichen
- Druck: 4/4-farbig

- Veredelung je nach Layout.
Derzeit:
außen: mit Softtouchfolie kaschiert, partieller UV-Glanzlack, einseitig Heißprägung Gold (Adler / Logo)
innen: UV-Mattlack, partieller UV-Glanzlack

B) bezogene Verstärkungspappe:

B1) Bezug

- Format: 190 mm x 160 mm
- Material: 115 g/qm Bilderdruck matt
- Druck: 4/0-farbig
- Veredelung einseitig Softtouchfolie kaschiert, einseitig partieller UV-Lack, einseitig Heißprägung Gold (Adler / Logo)

B2) Pappe

- Format: 149 x 119 mm
- Material: MPG 2,0 mm
- Verarbeitung:
 - Pappe passgenau beziehen
 - bezogene Verstärkungspappe Loch stanzen
 - passgenaues, vollflächiges Verkleben (keine Streifenbeimung) der gestanzten Verstärkungspappe mit der Trägerkarte bei Einarbeitung eines Formblisters = Trägerelement (siehe C)

C) Trägerelement zur Aufnahme einer Münzkapsel = Formblisters:

Der Formblisters soll die mit einer Münze versehene Kapsel aufnehmen und durchsichtig sein. Die Kapsel soll vom Sammler problemlos dem Formblisters entnommen werden können und die Münze von beiden Seiten sichtbar sein. Eine mehrmalige Entnahme muss gesichert sein, ohne dass sich die Kapseln lockern. Die Größe des Trägers richtet sich nach der Größe der Kapsel. Die Kapsel darf sich im Trägerelement nicht verdrehen.

D) Münzkapseln:

Die Beschaffung der je Ausgabe benötigten Anzahl von Münzkapseln erfolgt durch den AN. Jede Kapsel muss dabei aus hochwertigem und kratzfestem Kunststoff bestehen und die Münze (Durchmesser 32,50 mm) passgenau aufnehmen. Die Kapseln sind an die

Prägestätten zzgl. 1% Mehrmenge zu liefern. Dort werden die Münzen eingelegt und anschließend per Werttransport in Kartons und Bundesbankcontainern an den AN geliefert. Die Münzen dürfen sich in den Kapseln nicht verdrehen. Der Deckel und Boden der Kapseln müssen fest schließen.

Die Lieferung der Kapseln an die Prägestätten erfolgt nach Abstimmung durch den AN mit der jeweiligen Prägestätte. Die Lieferung erfolgt in der Regel mindestens 4 Monate vor Ausgabetag. Grundsätzlich gelten die Terminvorgaben der Prägestätten. Vor der generell erstmaligen Produktion müssen dem AG und den fünf Prägestätten jeweils 3 kostenfreie Kapsel-Muster zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.

E) OPP-Flachbeutel mit reversiblen Klebeverschluss

Format: 140 x 160/30 mm

F) Verarbeitung

- Druck, Veredelung von Trägerkarte und Pappe
- Stanzung der Karte und der Pappe inkl. Anpassung der Löcher auf Karte und Pappe
- Passgenaues und vollflächiges Verkleben der Pappe auf der Trägerkarte und Einarbeitung des Formblisters zur Aufnahme der Münzkapsel.

JAHRESSETS

Sterlingsilbermünzen-Jahresset, je eines für 2027 und 2028

Anzahl Münzen pro Set: 4 Stück

Set bestehend aus:

A) Trägerkarte:

- Format offen: 336 mm x 165 mm
- Format geschlossen: 165 mm x 165 mm
- Material: 380 g/qm Allgro Design, beidseitig matt gestrichen
- Druck: 4/4-farbig
- Veredelung
außen: mit Softtouchfolie kaschiert, partieller UV-Glanzlack, einseitig Heißprägung
Gold (Adler / Logo)

innen: UV-Mattlack, partieller UV-Glanzlack

Verarbeitung der Trägerkarten besteht aus Rillen und Löcher stanzen.

B) bezogene Verstärkungspappe:

B1) Bezug

- Format: 204 mm x 204 mm
- Material: 115 g/qm Bilderdruck matt
- Druck: 4/0-farbig
- Veredelung: einseitig Softtouchfolie kaschiert, einseitig partieller UV-Lack, einseitig Heißprägung Gold (Adler / Logo)

B2) Pappe

- Format: 164 x 164mm
- Material: MPG 2,0 mm
- Verarbeitung:
 - Pappe passgenau beziehen
 - Verarbeitung: bezogene Verstärkungspappe Loch stanzen
 - Passgenaues, vollflächiges Verkleben (keine Streifenbeimung) der gestanzten Verstärkungspappe mit der Trägerkarte bei Einarbeitung eines Formblisters = Trägerelement (siehe C)

C) Trägerelement zur Aufnahme von vier Münzkapseln = Formblister:

Der Formblister soll die vier mit Münzen versehenen Kapseln aufnehmen und durchsichtig sein. Die Kapseln sollen vom Sammler problemlos dem Formblister entnommen werden können und die Münzen von beiden Seiten sichtbar sein. Eine mehrmalige Entnahme muss gesichert sein, ohne dass sich die Kapseln lockern. Die Kapseln dürfen sich im Trägerelement nicht verdrehen.

D) Münzkapseln:

Die Beschaffung der je Ausgabe benötigten Anzahl von Kapseln (4 Kapseln je Jahresset) zzgl. 1% Mehrmenge zur Aufnahme der Münzen erfolgt durch den AN. Jede Kapsel muss dabei aus hochwertigem und kratzfestem Kunststoff bestehen und die Münze (Durchmesser 32,50 mm) passgenau aufnehmen. Die Kapseln sind an die Prägestätten zu liefern. Dort werden die Münzen eingelegt und anschließend per

Werttransport an den AN geliefert. Die Münzen dürfen sich in den Kapseln nicht verdrehen. Der Deckel und Boden der Kapseln müssen fest schließen.

Die Lieferung der Kapseln an die Prägestätten erfolgt nach Abstimmung durch den AN mit der jeweiligen Prägestätte. Die Lieferung erfolgt in der Regel mindestens 4 Monate vor Ausgabetag. Grundsätzlich gelten die Terminvorgaben der Prägestätten.

E) *Schuber*

- Format offen: 339 x 221 mm
- Format geschlossen: 167 x 167 mm
- Material: 330 g/qm Invercote G
- Druck: 4/0-farbig
- Veredelung: einseitig mit Softtouchfolie kaschiert, einseitig partieller UV-Lack, einseitig Heißprägung Gold (Adler / Logo)

F) *OPP-Flachbeutel mit reversiblen Klebeverschluss*

Format: 186 x 176/30 mm

G) *Verarbeitung*

- Druck, Veredelung von Trägerkarte und Pappe
- Stanzung der Karte und der Pappe inkl. Anpassung der Löcher auf Karte und Pappe
- Passgenaues und vollflächiges Verkleben der Pappe auf der Trägerkarte und Einarbeitung des Formblisters zur Aufnahme der Münzkapseln.

1.6 *Konfektionierung*

Jedes Einzelset der Sterlingsilbermünzen der Prägequalität SP setzt sich aus einer Trägerkarte und einem Formblister zusammen, der eine gekapselte Münze der Prägequalität SP aus einer der deutschen Prägestätten enthält (vgl. Anlagen 1 und 3).

Das Jahresset der Sterlingsilbermünzen in der Prägequalität SP besteht aus einer Trägerkarte und einem Formblister mit 4 gekapselten Sammlermünzen aus den entsprechenden Prägestätten sowie einem Schuber (vgl. Anlagen 2 und 3).

Die gekapselten Sammlermünzen sind so in die Formblister einzulegen, dass jeweils die Bildseite im Innenteil und die Wertseite von außen zu sehen ist und die Münzschrift entsprechend dem Text ausgerichtet ist (siehe Anlagen 1 bis 3).

Folgende Arbeitsschritte müssen durch den AN erbracht werden:

- Eindrücken der Münzkapsel in Formblister
- Einlegen der Sets in OPP-Beutel und Verschließen.

Termingerechte Fertigstellung rechtzeitig vor den festgelegten Lieferterminen (siehe 1.3) muss sichergestellt werden.

1.7 Verpackung der fertigen Produkte

Der AN hat je 50 Stück der Produktverpackungen pro Kollo zu verpacken (Endverpackung) und in Bundesbankcontainer (BBC) zu verstauen. Für den Fall, dass nicht genügend BBCs durch das bereitstellende Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können, ist nach Absprache mit dem AG die Verwendung von Europaletten möglich. In diesem Fall müssen die Produkte durch höhere Sicherheitsmaßnahmen (Folie, Umreifungsbänder, Plomben etc.) adäquat geschützt werden.

1.8 Lagerung

Der AN hat für die Bereitstellung von gesicherten, trockenen Lagerräumen für die von den Prägestätten gelieferten Münzen und Fertigprodukten in BBC bzw. auf Europaletten bis zur Abholung zu sorgen.

1.9 Abholung der Sets der Sammlermünzen

Die Abholung der konfektionierten Sets der Sterlingsilbermünzen ist mit dem Fulfillment-Dienstleister abzustimmen. Für die Übergabe der Sets ist eine Lieferbescheinigung vorzubereiten, die die nachfolgenden Daten enthält.

- Datum der Abgabe der mit den Sammlermünzsets befüllten Bundesbankcontainer bzw. Europaletten
- Name des/der Mitarbeiter/s/in des AN, der die Bundesbankcontainer bzw. Europaletten mit Sets gefüllt hat und die Bundesbankcontainer übergibt.
- Daten des Transportunternehmens
- Name des/der Fahrer/s/in des Transportunternehmens
- Angabe, ob die transportierten Behälter mit einwandfreier Verplombung übergeben wurden
- Angabe des amtl. Kennzeichens des Fahrzeugs, mit dem der Transport durchgeführt wurde

- Bezeichnung der zu transportierenden Ware (hier: genaue Angabe der Münzausgabe und der Anzahl der Sterlingsilbermünzen-Sets SP Einzel-/Jahressets), die sich im verplombten Bundesbankcontainer bzw. auf den gesicherten Europaletten befindet
- Gewichtsangabe der zu transportierenden Ware (Bruttogewicht)
- Uhrzeit der Abgabe der transportierten Ware an den Transporteur
- Die Unterschriften des/der Mitarbeiter/s/in des Werttransportunternehmens, der die Ware übernimmt.

Dem AG (per E-Mail an Vertrieb-Muenze@bva.bund.de) und den Fulfillment-Dienstleister ist jeweils eine Ausfertigung der bestätigten Lieferbescheinigung zu übermitteln. Die Lieferbescheinigung ist dem AG außerdem mit der Empfangsbestätigung (siehe 1.4) mit Rechnungsstellung zu übermitteln.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Münzen der Münze Deutschland (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BVA) nach Übernahme bis zur Abholung durch den Werttransporteur sicher verwahrt werden (nähere Ausführungen sind den Ziffern 1.8 und 2 ff. dieser Bedingungen zu entnehmen).

Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter keinen Umständen Münzen der Münze Deutschland nach Erhalt in den Verkehr bzw. an Dritte gelangen dürfen – insoweit ist der AN diesbezüglich gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig.

Die unter Ziffer 1.2 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Münzen (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BVA) werden in verplombten Bundesbankcontainern (Stahlbehälter) übergeben. Die fertiggestellten Sammlermünzensets sind mit den Bundesbankcontainern bzw. Europaletten an den DL Deutsche Post AG zu liefern. Die vorgenannten Container bleiben auch nach Übergabe an den AN Eigentum der Deutschen Bundesbank.

2 Kennzeichnung und Aufbewahrung der vom Dienstleister übernommenen Münzen

Das Konfektionieren der aufgeführten Münzen der Münze Deutschland hat unmittelbar nach Übernahme dieser zu erfolgen. Bis zum Zeitpunkt des Konfektionierens hat der AN sicherzustellen, dass die betreffenden Münzen der Münze Deutschland (vgl. Ziffer 1.2) der Leistungsbeschreibung mit „Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das

BVA“ gekennzeichnet und gegen Verlust und Beschädigung versichert sind sowie in dafür vorgesehene Wertgelasse (gesondert von eigenen Materialien des AN oder Materialien anderer) verstaut und sicher aufbewahrt werden.

Die fertig konfektionierten Sammlermünzensets (Einzelsets und Jahresset) sind analog der zuvor beschriebenen Bedingungen bis zur Abholung durch den Werttransporteur vom AN sicher aufzubewahren.

3 Weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Konfektionieren

Das Konfektionieren der Sammlermünzen im Blister hat im Sicherheitsbereich des AN zu erfolgen.

Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen Diebstahl oder eine Unterschlagung der für die Konfektionierung in die Verpackung gelieferten Münzen durch Angehörige des Unternehmens oder Dritte auszuschließen.

Der AN ist verpflichtet, mit dem DL DP AG Kontakt wegen der Abholung aufzunehmen.

4 Eigentumsverhältnisse

Die zu konfektionierenden Münzen der Münze Deutschland dieser Leistungsbeschreibung bleiben auch nach der Herstellung von Sammlermünzensets durch den AN Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Die Übernahme durch den AN erfolgt einzig zum Zweck der Fertigung von Sets. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt. Das Eigentum des AG an den Münzen setzt sich an den konfektionierten Münzen fort.

Das BVA gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

Hat der AN sein Warenlager als Sicherheit übereignet, ist dieser verpflichtet, den Sicherungsnehmer auf das Eigentum des AG (Bundesrepublik Deutschland / BVA) an den von der Münze Deutschland übernommenen Münzen hinzuweisen.

5 Gefahrübergang

Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware gehen mit Empfang der unter Ziffer 1.4. dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Münzen der Münze Deutschland durch den AN auf diesen über. Der AN trägt dieses Risiko bis zum

Gefahrübergang. Der Gefahrübergang findet mit der Übergabe der Sammlermünzensets an den Werttransporteur statt.

Kommen zwischen Empfang der unter Ziffer 1.4. aufgeführten Münzen der Münze Deutschland durch den AN und Gefahrübergang (wie zuvor beschrieben) Münzen abhandeln, haftet der AN dem AG gegenüber verschuldensunabhängig für den Verlust bzw. den entstandenen Schaden. Der Empfang der Münzen / Münzsets ist jeweils mit einer Empfangsbescheinigung zu dokumentieren – näheres ist der Ziffer 1.4. dieser Vergabeunterlage zu entnehmen. Der AN hat daher die Ware (Sammlermünzsets) entsprechend ihrem Wert zu versichern. Der jährliche Versicherungswert beträgt 23.000.000 €.

6 Sicherheitsmaßnahmen

Der AN hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sodass alle vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt und eingehalten werden.

7 Abrechnung

Nach dem Eingang der jeweiligen Sets beim Fulfillment-Dienstleister hat der AN eine prüfbare Rechnung (Rechnungsstellung in Euro) mit Angabe seiner Kontoverbindung (BIC und IBAN) anzufertigen.

Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes, sind Unternehmen grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Bitte adressieren Sie Ihre elektronische Rechnung an folgende Leitweg-ID: 991-20169MUEDE-67.

Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Darüber hinaus ist ein bestätigter Lieferschein, welcher die Anzahl der an den Fulfillment-Dienstleister übergebenen Sammlermünzensets wiedergibt, per E-Mail an vertrieb-muenze@bva.bund.de zu übermitteln.

Dem AG ist ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der den Anforderungen entsprechenden Rechnung einzuräumen.

Sämtliche bisher genannten Vorgaben gelten sowohl für die Einzel- wie auch für die Jahressets der Sterlingsilbermünzensets 2027 und 2028.

8. Vertragsbestandteile und Reihenfolge der Bedingungen

8.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die Bedingungen gemäß den Vergabeunterlagen bestimmt. Es gelten im Übrigen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen des Bundesverwaltungsamtes (ZV-VOL), hier beigelegt als **Anlage 6**.

8.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Vertrags-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil.

8.3 Die Leistungspflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus:

- der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen nebst Anlagen, den sonstigen Vertragsunterlagen des Auftraggebers, einschließlich Bieterfragen und den entsprechenden Antworten,
- dem Angebot des Auftragnehmers und dem Zuschlagsschreiben des Auftraggebers,
- den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen des BVA (ZV-VOL) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung (Anlage 4),
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbedingungen in der genannten Reihenfolge.

8.4 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen

Fassung.

9. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Deshalb hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten (vgl. **Anlage 8 der Bewerbungsbedingungen**). Der Auftraggeber kann für den Fall, dass bei der Ausführung des Auftrags der Auftragnehmer selbst oder im Rahmen der Auftragsausführung durch ihn Beauftragte die ILO-Kernarbeitsnormen im Sinne der unterzeichneten Verpflichtungserklärung nicht beachten, der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung nicht führt oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht ermöglicht, unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen.

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

WERTSEITE DER 20-EURO-SAMMLERMÜNZE (STERLINGSILBER)

WERTSEITE:

Die Wertseite zeigt einen Bundesadler, die Wertziffer und die Wertbezeichnung, das Ausgabeland, das Münzzeichen der Prägestätte, das Material, die Jahreszahl 2022 sowie die zwölf Europasterne.



PRÄGESTÄTTE:

Staatliche Münzen Baden-Württemberg, Karlsruhe (G)



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bundesverwaltungsamt

MÜNZE
DEUTSCHLAND

20-EURO-SAMMLERMÜNZE 2022 225. Geburtstag Annette von Droste-Hülshoff

Material: Sterlingsilber (Ag 925) • Prägequalität: Spiegelglanz



www.muenze-deutschland.de

20-EURO-SAMMLERMÜNZE (STERLINGSILBER)

225. Geburtstag Annette von Droste-Hülshoff

MOTIV: Die Bildseite zeigt Annette von Droste-Hülshoff. Ihr vom Wind gelöstes Haar kann als Symbol gesehen werden für ihre Befreiung aus den engen Verhältnissen der Zeit. Der dargestellte Gesichtsausdruck zeigt Entschlossenheit und widerspricht den damals gängigen Erwartungen an Geschlecht und Stand. Im Hintergrund, angedeutet durch Vogelflug und Alpensilhouette, wird die große Naturverbundenheit der Autorin dargestellt.

ANLASS: Die Münze würdigt die 1797 geborene deutsche Schriftstellerin, Lyrikerin und Komponistin Annette von Droste-Hülshoff. Zu einer Zeit und in einem Umfeld, in denen sich Frauen in bestimmte, von der Gesellschaft und den Konventionen vorgegebene Rollen einzufügen hatten, kämpfte die altem Adel entstammende Dichterin ein Leben lang gegen die Erwartungen ihres Standes sowie ihrer Familie und verfolgte unbeirrt eigene literarische Ambitionen. Sie hat durch genaue Naturbeobachtung, Einfühlungsvermögen in die Psyche einfacher Menschen und eine kraftvolle, herbe Sprache dem nachklassischen Realismus in Deutschland mit zum Durchbruch verholfen.



MOTIVSEITE DER 20-EURO-SAMMLERMÜNZE (STERLINGSILBER)

MATERIAL:

Sterlingsilber (Ag 925)

PRÄGEQUALITÄT:

Spiegelglanz

DURCHMESSER:

32,5 mm

MASSE:

18 g

NENNWERT:

20 Euro



RANDSCHRIFT:

SO GROSSES KLEINOD,
EINMAL SEIN
STATT GELTEN!

KÜNSTLERIN:

Anna Auras, Stuttgart

AUSGABETAG:

24. Februar 2022



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
20-Euro-Sammlermünzen (Ag 925)

20-EURO-SAMMLERMÜNZENSET

Das Münzset beinhaltet die vier 20-Euro-Sammlermünzen (Sterlingsilber) der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 2022.



20. Januar 2022
RUMPELSTILZCHEN



22. September 2022
1200 JAHRE KLOSTER CORVEY



7. April 2022
50 JAHRE DEUTSCHES KINDERHILFSWERK



24. Februar 2022
225. GEBURTSTAG ANNETTE VON DROSTE-HÜLSHOFF

MATERIAL: Sterlingsilber (Ag 925)

PRÄGEQUALITÄT: Spiegelglanz

DURCHMESSER: 32,5 mm

MASSE: 18 g



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Jahrgang 2022

20-Euro-Sammlermünzen (Sterlingsilber)

Münze Deutschland



Bundesverwaltungsamt



MÜNZE
DEUTSCHLAND

20-EURO-SAMMLERMÜNZENSET 2022

Material: Sterlingsilber (Ag 925)

Prägequalität: Spiegelglanz



www.muenze-deutschland.de

Anlage 3: 3D-Ansicht Einzelset



3D-Ansicht Jahresset





Anlage 4

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (ZV-VOL)

Nr. 1 ZV-VOL Allgemeines

- (1) Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen des BVA als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland (Auftraggeberin), gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen mit Auftragnehmern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Leistungspflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den sonstigen Vertragsunterlagen, einschließlich Begleitschreiben, dem Angebot des Auftragnehmers, dem Zuschlagsschreiben der Auftraggeberin, diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen und den VOL/B. Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der genannten Reihenfolge.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (z.B. Vertrags-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen) werden nicht Bestandteil des Vertrags. Etwas anderes gilt nur, wenn das BVA dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Individuelle Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsunterlagen (z.B. Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen im Text, beigefügte Anlagen, die im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen stehen) sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Bieters.

Nr. 2 ZV-VOL Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Preiskalkulation erfolgt seitens des Auftragnehmers unter Berücksichtigung eines vertretbaren wirtschaftlichen Risikos.
- (2) Die vereinbarten Preise enthalten sämtliche Kosten, u.a. für Verpackung, Auflagen, Beförderungen bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, sofern in der Leistungsbeschreibung oder im Dienstleistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Auch etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache wie auch sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (3) Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (Einheitspreis) vorgesehen, so werden diese nach tatsächlichem Anfall und entsprechendem Nachweis abgerechnet.

Nr. 3 ZV-VOL Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin den Empfang der Auftragserteilung innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann die Auftraggeberin nach Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.

Nr. 4 ZV-VOL Minder- oder Mehrleistungen / Änderung der Leistung

- (1) Eine Minderlieferung bei der Herstellung von Druckerzeugnissen ist nicht zulässig; eine Überlieferung in Höhe von maximal 2 % der Gesamtbestellmenge wird akzeptiert. Die Berechnung der Mehrlieferung von Druckerzeugnissen erfolgt zum vereinbarten Fortdruckspreis.



- (2) Sofern sich der Bedarf an einer Änderung der Leistung ergibt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren. Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, gelten hierfür – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – die Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile des Hauptvertrags.

Nr. 5 ZV-VOL

Verschwiegenheitspflicht / Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer hat – auch nach der Beendigung des Auftrags – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Auftragsabwicklung betrauten Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf zudem Veröffentlichungen (Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

Nr. 6 ZV-VOL

Eigentumsvorbehalt / Nutzungsbefugnisse der Auftraggeberin

- (1) Die vom Auftragnehmer gelieferten bzw. erstellten Unterlagen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über. Die Auftraggeberin ist berechtigt, ohne gesonderte Vergütung die vom Bieter erstellten Leistungen nach Vertragsende für weitere Aufträge zu nutzen und diese zu diesem Zwecke an Dritte weiterzugeben.
- (2) Soweit bei der Erfüllung des Vertrags Urheberrechte des Auftragnehmers entstanden sind, räumt dieser der Auftraggeberin ohne gesonderte Vergütung an diesen das einfache Nutzungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung) ein.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu überprüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

Nr. 7 ZV-VOL

Informationspflicht über Fristverlängerungen / Terminänderungen

Etwaige notwendige Fristverlängerungen und die Änderung vereinbarter Liefertermine hat der Auftragnehmer unverzüglich durch gesondertes Schreiben geltend zu machen. Er hat die Ursachen und die Auswirkungen schriftlich darzulegen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Auftragsausführung unaufgefordert seiner Mitteilungspflicht nachzukommen; insbesondere dahingehend, zeitnah über etwaige Produktionsprobleme und Terminverzögerungen aller Art zu informieren.

Nr. 8 ZV-VOL

Versand / Lieferung

- (1) Die Preise des Auftragnehmers schließen die Lieferung der Leistung „frei Haus“ ein. Die Anlieferung erfolgt ohne zusätzliche Berechnung an die vereinbarten Lieferadressen. Sofern ein Transport innerhalb der Gebäude erforderlich ist, ist dieser in der Lieferleistung ohne zusätzliche Kosten inbegriffen.
- (2) Sofern eine Komplettlieferung nicht möglich ist, bedarf eine Teillieferung der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- (4) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.



Nr. 9 ZV-VOL

Haftung für Sach- und Rechtsmängel

In dringenden Fällen, insb. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Abwehr ungewöhnlich hoher Schäden erforderlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Unterrichtung des Auftragnehmers bestehende Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

Nr. 10 ZV-VOL

Rechnungen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
- (2) Ein Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten hat bei Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- (3) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- (4) Die Zahlungsfrist beginnt am Folgetag nach Rechnungseingang bei der Auftraggeberin.

Nr. 11 ZV-VOL

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung erfolgt nach der Erfüllung der Gesamtleistung auf das von der Auftragnehmerin anzugebende Konto. Sie hat binnen eines Monats nach Eingang einer prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Kreditinstitut der Auftraggeberin.
- (2) Sofern ein Skontoabzug angeboten wird, beginnt die Skontofrist am Folgetag des Rechnungszugangs bei der Auftraggeberin, jedoch nicht vor dem Eingang der Liefernachweise. Die Skontofrist gilt für alle weiteren Rechnungsempfänger entsprechend.
- (3) Sofern die Leistung von Vorauszahlungen und Abschlagzahlungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden diese nur geleistet, wenn sie bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart worden sind.

Nr. 12 ZV-VOL

Insolvenzverfahren

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nr. 13 ZV-VOL

Kündigung / Rücktritt durch die Auftraggeberin

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Auftraggeberin kann auch außer in den gemäß § 8 VOL/B genannten Fällen vom Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Grund im Sinne der §§ 123, 124 BGB bzw. im Sinne des § 6 Abs. 5 VOL/A vorliegt, der in einem Vergabeverfahren zum Ausschluss führen würde.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei den Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.



- (3) Ein Rücktritts- bzw. Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet oder wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt oder wenn ggf. vereinbarte Musterlieferungen auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin übermittelt werden oder wenn ein vor ein vereinbartes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.

Nr. 14 ZV-VOL **Kündigung durch den Auftragnehmer**

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Schadensersatz im Sinne von § 9 Nr. 2 VOL/B umfasst den entgangenen Gewinn nur dann, wenn der Kündigungsgrund auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftraggeberin beruht.

Nr. 15 ZV-VOL **Vertragsstrafe / Verzugsstrafe**

- (1) Die Auftraggeberin kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. aus dem Wert des Teiles der Leistung je vollendete Woche erheben, der nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Die Vertragsstrafe wird auf höchstens 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme begrenzt. Diese Regelung gilt für das Überschreiten von Ausführungsfristen entsprechend.
- (2) Verzugsstrafe: Im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist die Auftraggeberin berechtigt, ab der 1. Verzugswoche eine Vertragsstrafe von 0,5 v.H. des Auftragswertes pro Woche, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes einzubehalten.
- (3) Der Anspruch auf eine Vertragsstrafe / Verzugsstrafe bleibt bis zur Zahlung der letzten Teilrechnung bzw. der Schlusszahlung vorbehalten und erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird. Die Regelung in § 341 Abs. 3 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

Nr. 16 ZV-VOL **Abnahme der Leistung**

Das Entgegennehmen einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme. Sofern keine förmliche Abnahme stattgefunden hat und nichts anderes vereinbart ist, gelten Lieferungen einen Monat nach Anlieferung, Aufbauleistungen zwölf Tage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen.

Nr. 17 ZV-VOL **Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht bei Lieferleistungen mit der Übergabe an eine empfangsberechtigte Person an der Dienststelle des BVA, bei Werkleistungen mit Abnahme auf die Auftraggeberin über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Er trägt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs. Ist die Lieferung an einen anderen Ort als eine Dienststelle des BVA geschuldet, so geht die Gefahr mit Übergabe an die empfangsberechtigte Person an diesem Ort über.



Nr. 18 ZV-VOL
Haftung / Nachbesserung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse Mängel aufweisen, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen der Auftraggeberin ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Frist zur Nachbesserung.
- (3) Führen die vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung der von der Auftraggeberin festgestellten Mängel, so erwirbt sie allenfalls einen anteiligen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, gemessen am Wert der mängelfrei erbrachten Leistungen.

Nr. 19 ZV-VOL
Auftragsausführung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere sind Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.
- (2) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Nr. 20 ZV-VOL
Gerichtsstand

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Köln.
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht.
Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

Nr. 21 ZV-VOL
Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Nr. 22 ZV-VOL
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vertragsbestimmung tritt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien vereinbart worden wäre, wenn den Vertragsparteien die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung dieses Vertrags eine Regelungslücke ergibt.